



FAQ zur KiQuTG-Pauschale nach § 32 Abs. 2a HKJGB für das KiTa-Jahr 2022/2023

Inhalt

1. Änderung der FAQ	2
2. Was ist das Ziel der KiQuTG Pauschale?	2
3. Wie hoch sind die Pauschalen?	2
4. Was sind die spezifischen Fördervoraussetzungen für die Pauschale zur KiQuTG?	2
5. Wie und wann wird die KiQuTG beantragt?	3
6. <i>Verwendungszweck der Pauschalen: Neu ab 2022</i>	3
Welche Maßnahmen können mit den KiQuTG Pauschalen finanziert werden? Nicht-Fachkräfte ..3	
Die einmalige Pauschale in 2022 von 5 000 Euro	3
7. Sind in der Stellengenehmigung Stunden aus der KiQuTG-Pauschale schon berücksichtigt? ...4	
8. Kann Personal mit KiQuTG-Mitteln unbefristet angestellt werden?	4
9. Welche Personen können über die KiQuTG-Pauschale beschäftigt werden?	4
10. Wer berechnet im Einzelfall, wie viele Stunden konkret im Rahmen der zur Verfügung stehenden Pauschale besetzt werden können?	4
11. Was passiert, wenn die KiQuTG-Pauschale beantragt wurde, aber nicht umgesetzt werden kann, z.B. bedingt durch Fachkräftemangel?	4
12. Die Kommune will die Pauschale nutzen, um die Berufspraktikant*in (BP) zu finanzieren, da sie auch oberhalb des Mindestbedarfs liegt. Darf sie das verlangen?	4
13. Kann es passieren, dass die Pauschale mittelfristig oder sogar kurzfristig wieder wegfällt? ...5	
Besondere Information für Regionalverwaltungen:	5
14. Finanzen / Haushaltsmanagement: Situation der „Alt-Verträge“, bei denen die Landesmittel vollumfänglich der Kommune zugehen.	5
15. Finanzen / Haushaltsmanagement: Wie ist mit den nicht verbrauchten Mittel der KiQuTG-Pauschale aus 2020 zu verfahren?	5
16. Finanzen / Haushaltsmanagement: Wie ist mit der KiQuTG-Pauschale in der Haushaltsplanung zu verfahren?	5
17. Finanzen / Haushaltsmanagement: Ist die Bildung eines Sonderpostens möglich? Ist die Übertragung in nachfolgende Haushaltsjahre möglich?	5
18. Beibehalten der Finanzreserve (Sonderposten)	6
19. Keine Sonderpostenzuführung aus nicht verbrauchten Mitteln der KiQuTG-Pauschale des Jahres 2021 und der Folgejahre	6



1. Änderung der FAQ

Für das neue Haushaltsjahr 2022 ist eine Aktualisierung der FAQ im Vergleich zum letzten Jahr notwendig geworden. Wir haben in der ersten FAQ schon darauf hingewiesen, dass sich Änderungen im Folgejahr ergeben können. *Die wesentlichen Änderungen sind im Nachfolgenden kursiv dargestellt:*

2. Was ist das Ziel der KiQuTG Pauschale?

Dass Land Hessen hat sich dem Bund gegenüber mit dieser Regelung verpflichtet die Fachkraftausstattung in den Kindertageseinrichtungen zu erhöhen. Das Land ist dem Bund gegenüber rechenpflichtig und muss diese Erhöhung auf Grundlage der Jugendhilfestatistik nachweisen. Dazu ist es erforderlich, dass die oberhalb der bisherigen Mindeststandards freiwillig vorgehaltene Fachkraftausstattung in den einzelnen Kitas nicht vollständig mit den neuen Mindeststandards verrechnet wird. Für die EKHN bedeutet dies, dass ein Umfang von 8 % zusätzlicher Fachkraftstunden über den gesetzlichen Mindeststandard hinaus beibehalten wird bzw. angestrebt wird sie aufzubauen.

3. Wie hoch sind die Pauschalen?

Es werden im Jahr 2022 einmalig zwei verschiedene Pauschalen der KiQuTG Pauschalen ausbezahlt:

- a. Die einrichtungsbezogene Pauschale, die nach Größe der Einrichtung gestaffelt ist:
 - 12 000 Euro bei unter 50
 - 23 800 Euro bei 50 bis unter 100 und
 - 30 000 Euro bei 100 und mehr vertraglich aufgenommen Kindern
- b. *Außerdem einmalig eine Pauschale über 5 000 Euro für organisatorische Maßnahmen, die im Rahmen der Umsetzung der zusätzlichen Zeiten für die Leitungstätigkeit in der Kindertageseinrichtung erforderlich sind.*

4. Was sind die spezifischen Fördervoraussetzungen für die Pauschale zur KiQuTG?

Hier müssen zwei Fördervoraussetzungen erfüllt werden:

- Der Träger muss erklären, dass die personellen Mindeststandards, die ab dem 1. August 2020 gelten, bereits zum Förderstichtag erfüllt sind, oder, dass er Anstrengungen unternimmt, das für die erhöhten personellen Mindeststandards erforderliche Personal schnellstmöglich zu gewinnen.

und

- Erklärung des Trägers, wonach er beabsichtigt, zusätzliche Zeiten oberhalb des gesetzlichen Mindeststandards (Zeiten nach § 25a Abs. 1 Satz 2 HKJGB), die in der Kindertageseinrichtung am 1. August 2019 festgelegt waren, bis zu 15 % im gleichen prozentualen Umfang zu dem personellen Mindestbedarf nach § 25c Abs. 2 HKJGB (kindbezogene Fachkraftbedarfe) beizubehalten.



5. Wie und wann wird die KiQuTG beantragt?

Die KiQuTG Pauschalen werden zum Stand 01.03.2022 mit dem Antrag zur Betriebskostenförderung gestellt

[Betriebskostenförderung für Kindertageseinrichtungen | Regierungspräsidium Kassel \(hessen.de\)](#)

6. Verwendungszweck der Pauschalen: Neu ab 2022

Welche Maßnahmen können mit den KiQuTG Pauschalen finanziert werden? Nicht-Fachkräfte

Die Drittmittel der „KiQuTG Pauschale“ nach §32 Abs. 2a sollten 2020/21 ausschließlich für gesetzlich anerkannte Fachkräfte ([Fachkräfte §25b HKJGB](#)) genutzt werden. Die Finanzierung von „Nicht-Fachkräften“ war ausgeschlossen. Ziel war und ist es, bis zum Ende der gesetzlichen Übergangsfrist am 01.08.2022 so viel anerkannte Fachkräfte wie notwendig anzustellen, um die aufgeführten gesetzlichen Fördervoraussetzungen für die KiQuTG Pauschalen zu erfüllen und den Betrieb der Kitas entsprechend der vorhandenen Betreuungsumfänge aufrecht halten zu können.

Wenn die Anstrengungen und die Absicht der Träger anerkannte Fachkräfte einzustellen jedoch nicht gelingt, können ab dem Haushaltsjahr 2022 auch sog. „Nicht-Fachkräfte“ im Umfang der nicht verbrauchten KiQuTG Pauschalen weiterbeschäftigt werden (ggf. ist die Mittelverwendung mit der zuständigen Kommune vorab abzustimmen). Ziel ist, diesen Personen die Möglichkeit zu eröffnen sich kurz – und mittelfristig zur anerkannten Fachkraft zur Mitarbeit weiter zu qualifizieren.

Voraussetzung ist ein Nachweis des Ausbildungsbeginns bzw. ein Nachtrag zum Dienstvertrag, der die Verpflichtung zur Aufnahme einer Qualifizierungs- bzw. Ausbildungsmaßnahme im Laufe des Kitajahres 2022/2023 beinhaltet.

Nachweis: Die Qualifizierungsabsicht der Mitarbeitenden muss durch einen entsprechenden Nachtrag zum Dienstvertrag (s. o.), oder der Ausbildungsbeginn durch eine Immatrikulationsbescheinigung / Anmeldebestätigung, dokumentiert werden. Zudem muss die Qualifizierungsmaßnahme zeitnah begonnen werden (Kitajahr 2022/2023).

Die Mittel können ebenfalls zur Finanzierung direkter Ausbildungskosten wie Schulgeld genutzt werden. Voraussetzung: der Auszubildende trägt mindestens 1/3 dieser Kosten selbst. Details sind mit der Personalabteilung der zuständigen Regionalverwaltung zu klären. Vgl. hierzu § 5 PFördG zur Weiterbildung.

Die einmalige Pauschale in 2022 von 5 000 Euro

Nach §32 Abs. 2a Satz 4 HKJGB wird „... im Jahr 2022 für organisatorische Maßnahmen zur Umsetzung der Freistellung für die Leitungstätigkeit eine Pauschale in Höhe von 5 000 Euro gewährt.“ Die Pauschale soll in der EKHN vorrangig zur Digitalisierung der KiTa genutzt werden. Die Mittel sollen somit für die Anschaffung von Hard- und Software verwendet werden, mit dem **Ziel, die Leistungskraft von Verwaltungsaufwand zu entlasten** (Verwaltungs-/Dienstplanmodule, Eltern-Apps, Videokonferenz-Lizenzen, zusätzlicher Bildschirm, Kopfhörer, Tablet etc.). Bei der Anschaffung von Software oder Apps ist die Einbindung der IT Abteilung der Kirchenverwaltung dringend zu beachten. Sie können nur von der EKHN geprüfte und frei gegebene Software nutzen.



Besteht kein Bedarf für die Anschaffung von Hard- und Software kann die einmalige Pauschale auch anderweitig zur Entlastung der Leitungen verwendet werden.

7. Sind in der Stellengenehmigung Stunden aus der KiQuTG-Pauschale schon berücksichtigt?

Die in der Stellengenehmigung des Zentrum Bildung genehmigten Stellen beinhalten **keine Stunden** aus der KiQuTG-Pauschale.

Hier wird nur die Summe der Drittmittel angezeigt, die für zusätzliches Personal verwendet werden kann. Die konkrete Berechnung erfolgt durch die Personalabteilungen der Regionalverwaltungen.

8. Kann Personal mit KiQuTG-Mitteln unbefristet angestellt werden?

Unbefristete Arbeitsverhältnisse können für anerkannte Fachkräfte oder für „Nicht-Fachkräfte“ die eine *Weiterqualifizierung planen*, geschaffen werden (vgl. Punkt 6). Aufgrund von zukünftigen Entgelterhöhungen sind die Fördermittel vorsichtshalber nicht vollumfänglich zu verwenden.

9. Welche Personen können über die KiQuTG-Pauschale beschäftigt werden?

Es können Fachkräfte nach [§25b 1-3 HKJGB](#) eingestellt werden bzw. solche, die beabsichtigen eine *entsprechende Weiterqualifizierung anzustreben* (vgl. Punkt 6). Eine entsprechende Vereinbarung zwischen Träger und Mitarbeitendem muss darüber vorliegen und der Regionalverwaltung gegenüber dokumentiert werden.

10. Wer berechnet im Einzelfall, wie viele Stunden konkret im Rahmen der zur Verfügung stehenden Pauschale besetzt werden können?

Die konkrete Berechnung erfolgt durch die Personalabteilungen der Regionalverwaltungen. Die Ermittlung der zur Verfügung stehenden Stunden soll monatsanteilig erfolgen.

11. Was passiert, wenn die KiQuTG-Pauschale beantragt wurde, aber nicht umgesetzt werden kann, z.B. bedingt durch Fachkräftemangel?

Wesentlich für den Erhalt der Pauschale ist die **Absicht**, am Ausbau der Personalkapazitäten zur Umsetzung des „Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege“ mitzuwirken.

Dieses Bestreben ist durch die Stellengenehmigung ausreichend dokumentiert.

Seit dem Haushaltsjahr 2021 gehen die jährlich **nicht verbrauchten Mittel** der KiQuTG-Pauschale **kostenträgerentlastend** in die Betriebskostenabrechnung ein.

12. Die Kommune will die Pauschale nutzen, um die Berufspraktikant*in (BP) zu finanzieren, da sie auch oberhalb des Mindestbedarfs liegt. Darf sie das verlangen?

Es ist davon auszugehen, dass die BP-Stelle Teil der regulären Betriebskosten ist und die Pauschale für weiteres zusätzliches Personal genutzt wird. Hier ist jedoch der jeweilige Betriebsvertrag auf anderslautende Vereinbarungen zu prüfen und das Gespräch mit der Kommune zu suchen.



13. Kann es passieren, dass die Pauschale mittelfristig oder sogar kurzfristig wieder wegfällt?

Zunächst ist die Zahlung der Pauschalen bis einschließlich 2025 im Gesetz verankert.

Besondere Information für Regionalverwaltungen:

14. Finanzen / Haushaltsmanagement: Situation der „Alt-Verträge“, bei denen die Landesmittel vollumfänglich der Kommune zugehen.

Auch in diesen Fällen sind die Mittel der KiQuTG-Pauschale für die Fachpersonalausweitung über den gesetzlichen Mindeststandard hinaus entsprechend des Gesetzes (siehe Nr. 2) der KiTa zu nutzen.

Der Gesetzgeber verpflichtet die Träger, die Mittel zweckbezogen zu verwenden, vergleichbar mit projektbezogenen Zuschüssen der Altverträge.

15. Finanzen / Haushaltsmanagement: Wie ist mit den nicht verbrauchten Mitteln der KiQuTG-Pauschale aus 2020 zu verfahren?

50% der im Haushaltsjahr 2020 erhaltenen KiQuTG-Pauschale werden als Finanz-Reserve in Form eines Sonderpostens bilanziert.

Die verbleibenden 50% der KiQuTG-Pauschale aus 2020 sind grundsätzlich in der Betriebskostenabrechnung im Haushaltsjahr 2021 kostenträgerentlastend abzurechnen.

Bitte beachten Sie, dass die in 2021 und den Folgejahren **nicht verbrauchten Mittel** der KiQuTG-Pauschale ebenfalls **kostenträgerentlastend** in die Betriebskostenabrechnung eingehen.

16. Finanzen / Haushaltsmanagement: Wie ist mit der KiQuTG-Pauschale in der Haushaltsplanung zu verfahren?

Bitte berücksichtigen Sie einen Planungsansatz in Höhe der für die Einrichtung erwarteten Zuwendung auf Konto 472100 AObj. 58xx451. Für Personalaufwendungen der aus der KiQuTG-Pauschale finanzierten Stellen ist entsprechend das AObj. 58xx451 zu verwenden.

17. Finanzen / Haushaltsmanagement: Ist die Bildung eines Sonderpostens möglich? Ist die Übertragung in nachfolgende Haushaltsjahre möglich?

50% der im Haushaltsjahr 2020 erhaltenen KiQuTG-Pauschale ist als Finanz-Reserve in Form eines Sonderpostens in der Bilanz abzubilden. Diese Finanz-Reserve dient dem Ausgleich von Entgelterhöhungen, Schwankungen der KiQuTG-Pauschalen-Höhe (verringerte Kinderzahl) und sonstigen Risiken der Fachkraftausweitung bis zum Ablauf des Haushaltsjahres 2025. Der Sonderposten ist dann kostenträgerentlastend aufzulösen.

Ab dem Haushaltsjahr 2021 gehen die jeweils nicht verbrauchten Mittel der KiQuTG-Pauschale kostenträgerentlastend in die Betriebskostenabrechnung ein. Eine „Übertragung“ in nachfolgende Haushalte ist nicht möglich, es erfolgt also keine Zuführung zu dem Sonderposten.



18. Beibehalten der Finanzreserve (Sonderposten)

Der Sonderposten aus §32 Abs. 2a HKJGB Fördermitteln 2020 ist im Umfang von 50% zum Zweck der Risikovorsorge bis 2025 beizubehalten. Sofern hier Ende 2025 noch Restbestände bestehen, würden diese dann kostenträgerentlastend aufgelöst werden.

19. Keine Sonderpostenzuführung aus nicht verbrauchten Mittel der KiQuTG-Pauschale des Jahres 2021 und der Folgejahre

Sofern die Fördermittel für 2021 und fortfolgend im jeweiligen Haushaltsjahr, für das sie bewilligt wurden nicht für Fachkräfte benötigt werden, sollen sie kostenträgerentlastend abgerechnet werden. **D. h., es wird keine weitere Zuführung zu dem Sonderposten mehr geben.**